



Markt Heimenkirch

Markt Heimenkirch, Lindauer Straße 2, 88178 Heimenkirch

Herr Markus Grotz
Bauamt

Tel.: 08381 / 805-26
Fax: 08381 / 805-15
E-Mail: markus.grotz@heimenkirch.de
Internet: www.heimenkirch.de

Öffnungszeiten Rathaus

Montag – Freitag von 08.00 – 12.00 Uhr
Dienstag + Donnerstag von 14.00 – 16.00 Uhr
Jeden 1. Donnerstag im Monat 14.00 – 18.00 Uhr

Steuer-Nr.:
127 / 114 / 50198
USt.-Id.-Nr.:
DE 239 135 781

Heimenkirch, den 17.02.2020
Az.: 606.2-Nr. 16 / Gr.

BEKANNTMACHUNG

des Marktes Heimenkirch

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Änderung des Flächennutzungsplanes Heimenkirch im Bereich Meckatz;
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses**

Die Fa. Meckatzer Löwenbräu, Benedikt Weiß KG, hat die Erweiterung der bestehenden Logistikhalle und Fassvollguthalle, sowie Neubau eines Gär- und Lagerkellers baurechtlich beantragt.

Das Landratsamt Lindau (B) hat bei der Prüfung des Bauantrages festgestellt, dass die Baumaßnahme in der Flächennutzungsplanung der Gemeinde im Außenbereich nach § 35 BauGB liegt. Um das Bauvorhaben genehmigen zu können, ist die Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

Gemeinderat des Marktes Heimenkirch hat die Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich "Meckatz" beschlossen, Aufstellungsbeschluss gem. §2 Abs.1 BauGB. Der räumliche Geltungsbereich dieser Änderung wird aus dem beiliegenden Lageplan vom 06.02.2020 (maßstabslos) ersichtlich.

Das Plangebiet befindet sich am nordöstlichen Bereich des Ortsteiles "Meckatz" und umfasst das bestehende Betriebsgelände der Fa. "Meckatzer Löwenbräu", sowie bereits als Betriebsgelände genutzte, im Flächennutzungsplan jedoch als "Flächen für die Landwirtschaft" dargestellte Bereiche. Folgende Grundstücke befinden sich innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches der Änderung: Fl.-Nrn. 984, 1004, 1007, 1007/3, 1007/4, 1013/2 (Teilfläche), 1013/3, 1014, 1015 (Teilfläche) und 1016 (Teilfläche).

Erfordernis der Planung:

Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes sollen folgende Ziele verfolgt werden:

- Darstellung einer gewerblichen Baufläche für einen ortsansässigen Betrieb zur Sicherung eines ausgewogenen Angebotes an Arbeitsplätzen
- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines ortsansässigen Unternehmens in diesem Bereich
- Sicherung der gewerblichen Perspektiven durch Darstellung von "gewerblichen Bauflächen (G)" statt eines "Gewerbegebietes (GE)"
- Darstellung von "Flächen für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen"

Im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung wird eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Im Rahmen der Begründung zum Entwurf wird ein Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB dargelegt.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist nicht erforderlich.

Der Aufstellungsbeschluss zur Änderung des Flächennutzungsplanes Heimenkirch in Meckatz hat keine direkte Auswirkung auf die Bebaubarkeit oder Nutzbarkeit von Grundstücken. Der räumliche Geltungsbereich der Änderung kann sich im Verlauf des Aufstellungsverfahrens ändern.

Dieser Beschluss wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Beteiligung der Öffentlichkeit

Im Rathaus des Marktes Heimenkirch, Lindauer Straße 2, 88178 Heimenkirch, Bauamt, 1. Stock, Zimmer Nr. 023, wird der Öffentlichkeit während der allgemeinen Dienstzeiten Gelegenheit gegeben, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke, sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten.

Die allgemeinen Dienstzeiten sind jeweils von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, sowie Dienstag und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr. Es besteht die Gelegenheit zur frühzeitigen Äußerung. Weitere Informationen können von den Bürgern durch das Beiwohnen an den öffentlichen Gemeinderats-Sitzungen eingeholt werden.

Elektronische Information

Der Inhalt der Bekanntmachung und die Unterlagen können unter folgender Adresse im Internet eingesehen werden: www.heimenkirch.de/Bauleitplanung

Im Rahmen der noch durchzuführenden öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB können Stellungnahmen zur Planung innerhalb der vorgeschriebenen Fristen abgegeben werden. Hierzu erfolgt jeweils noch eine gesonderte ortsübliche öffentliche Bekanntmachung.

Heimenkirch, den 17.02.2020



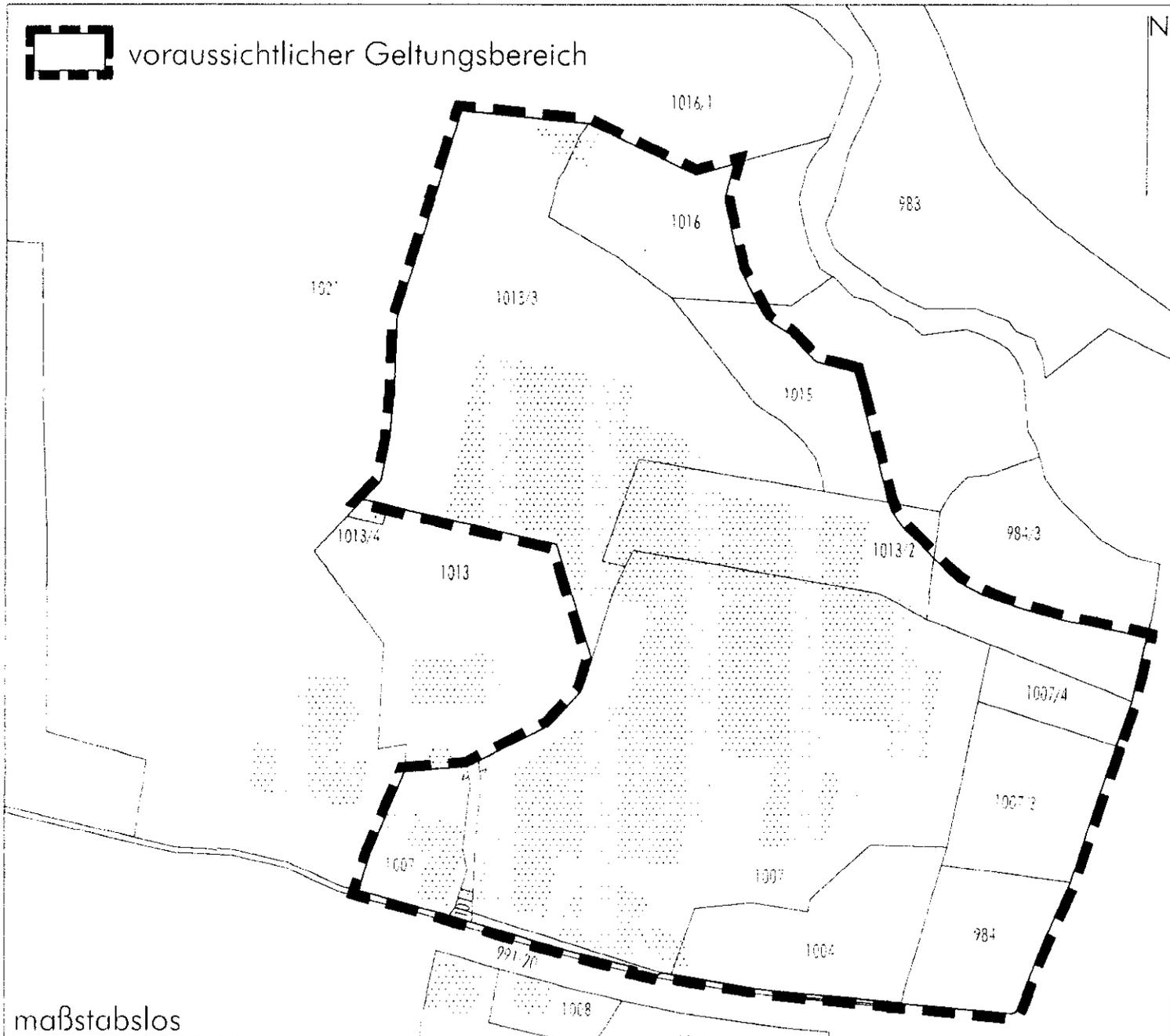
Markus Reichart
Erster Bürgermeister



Amtstafel: angebracht am: 17.02.2020
 abgenommen am: 20.03.2020



voraussichtlicher Geltungsbereich



maßstabslos